

Richtlinien



Richtlinien

Allgemeine Grundsätze der Förderung durch das DFJW	
Pädagogische Qualität, Interkulturalität und Partnersprache	
Kinder- und Jugendschutz	
Klima- und Umweltschutz	
Partnerschaftliche Zusammenarbeit	
Deutsch-französische Jugendbegegnungen in einem erweiterten	Europ
Arten und Bedingungen der Förderung	
Rahmenbedingungen	
Teilnehmende	
Dauer und Qualität der Projekte	
Projektarten und Förderkategorien	
Individualprojekte	
Gruppenprojekte	
Sonstige Projekte	
Personalkostenförderung	
Förderfähige Kostenarten	
Fahrtkosten	
Basiskosten	
Projektkosten	
Sprachförderkosten	
Förderung von hybriden und digitalen Projekten	
Nicht förderfähige Maßnahmen und Ausgaben	
Rahmenbedingungen zu Antrag und Abrechnung Antrag	
Antragsberechtigung	
Antragstellung	
Antragsbewilligung	
Pflichten des Projektträgers	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sichtbarkeit und Kommunikation	
Geistiges Eigentum und Bildrechte	
Auszahlung der Fördermittel	
Abrechnung und Belege	
Fristen	
Belegpflichten	
Belegerfordernisse für Individualprojekte	
Belegerfordernisse für Gruppenprojekte	
Belegerfordernisse für Sonstige Projekte	
Prüfung	
Rückzahlungspflicht	
Zusammenarbeit mit Zentralstellen	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen Verwaltungskosten der Zentralstellen	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen Verwaltungskosten der Zentralstellen Schlussbestimmungen	
Zusammenarbeit mit Zentralstellen. Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen. Verwaltungskosten der Zentralstellen Schlussbestimmungen Ausnahmeregelungen. Änderung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen Verwaltungskosten der Zentralstellen Schlussbestimmungen Ausnahmeregelungen Änderung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen Verwaltungskosten der Zentralstellen Schlussbestimmungen Ausnahmeregelungen Änderung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen Schutz personenbezogener Daten	
Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen Verwaltungskosten der Zentralstellen Schlussbestimmungen Ausnahmeregelungen Änderung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen	

Präambel

as Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) wurde gemeinsam von den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik initiiert. Unter Anwendung des Élysée-Vertrags vom 22. Januar 1963 wurde es durch das Abkommen vom 5. Juli 1963 gegründet. Dieses Abkommen wurde durch die Abkommen über die Gründung des DFJW vom 22. Juni 1975, vom 25. November 1983 und vom 26. April 2005 geändert. Mit dem Vertrag von Aachen vom 22. Januar 2019 wurden die Aufgaben des DFJW bestätigt.

Das DFJW besitzt die Rechtspersönlichkeit einer internationalen Organisation und ist in seiner Geschäftsführung und Verwaltung autonom. Es verfügt über einen deutsch-französischen Fonds, der jedes Jahr zu gleichen Teilen von beiden Regierungen zur Verfügung gestellt wird. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt im Rahmen operativer Programme entsprechend den Zielvorstellungen und Richtlinien, die der Verwaltungsrat festlegt. Dieser wird von einem Beirat unterstützt, der Stellungnahmen und Empfehlungen hinsichtlich der Zielsetzungen und der Programme des DFJW erarbeitet.

Das DFJW hat die Aufgabe, den Austausch zwischen jun-

gen Menschen aus beiden Ländern innerhalb eines erweiterten Europas zu fördern. Es unterstützt und vertieft die Beziehungen zwischen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Zusammenarbeit von in der Jugendarbeit verantwortlichen Fachkräften der Bildungsund Jugendarbeit. Zu diesem Zweck trägt es zur Vermittlung der Kultur des Partnerlandes bei, fördert das interkulturelle Lernen, unterstützt die berufliche Qualifizierung junger Menschen sowie deren Mobilität und Austausch. Es stärkt gemeinsame Projekte für bürgerschaftliches Engagement, sensibilisiert für die besondere Verantwortung Deutschlands und Frankreichs in Europa und motiviert junge Menschen, die Partnersprache zu erlernen.

Das DFJW kann auch deutsch-französische Austausche mit Drittländern auf europäischer oder internationaler Ebene fördern und unterstützen.

Das DFJW ist ein Kompetenzzentrum für die Regierungen beider Länder. Es fungiert als Berater und Mittler zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und den Akteuren der Zivilgesellschaft in Deutschland und Frankreich.

Die Richtlinien legen den Rahmen und die Voraussetzungen der Förderung durch das DFJW fest.





- Élysée-Vertrag vom 22. Januar 1963
- ▶ Vertrag von Aachen vom 22. Januar 2019



1.1 Austausch und Mobilität als Angebot für alle jungen Menschen

Austausch und Mobilität sind Angebote für alle jungen Menschen in Deutschland und Frankreich. Das DFJW trägt dazu bei, die Persönlichkeitsentwicklung, den Bildungsweg und den Berufseinstieg junger Menschen zu fördern. Mit Austausch- und Begegnungsprojekten sollen das demokratische Zusammenleben, die gesellschaftliche Teilhabe sowie die Chancengleichheit junger Menschen in Deutschland und Frankreich in ihrer jeweiligen Lebenslage gestärkt werden. Mit seinen Partnerorganisationen baut das DFJW für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf Zugangsbarrieren zum Austausch ab oder vermeidet diese. Kenntnisse der deutschen oder der französischen Sprache sind keine Voraussetzung für eine Teilnahme. Das DFJW trägt mit seinen Partnerorganisationen dazu bei, spezifische Benachteiligungen abzubauen.

1.2 Pädagogische Qualität, Interkulturalität und Partnersprache

Jedes geförderte Projekt soll zum interkulturellen Austausch beitragen und diesbezügliche pädagogische Methoden berücksichtigen. Dafür berät das DFJW bei der Entwicklung der interkulturellen Ausrichtung der Projekte. Es stellt pädagogisches Material zur Verfügung und bietet Aus- und Fortbildungen an. Der Sensibilisierung für die Partnersprache kommt ein besonderer Stellenwert zu. Formale und non-formale Bildung haben für interkulturelle Begegnungen eine wesentliche Bedeutung. Beide ergänzen sich gegenseitig und tragen dazu bei, das Nachbarland, seine kulturelle Vielfalt, seine Sprache, seine Geschichte und Gegenwart umfassend kennenzulernen.

punkt der Förder- und Programmarbeit des DFJW. Weiterhin kommt der Förderung des Schulaustauschs ein besonderer Stellenwert zu. Der interkulturelle Austausch ist ein Bildungsangebot mit pädagogischer Qualität.

1.3 Kinder- und Jugendschutz

Die Projektträger tragen die Verantwortung für das Wohlergehen der Teilnehmenden. Sie sind dazu verpflichtet, Projektteilnehmende vor Gefährdungen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Der Projektträger (juristische Person) verpflichtet sich, die Gesetze und rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten, die in den jeweiligen Ländern eines vom DFJW geförderten Projektes gelten. Darüber hinaus sollte er über ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, insbesondere in Bezug auf die Betreuung von Minderjährigen, verfügen und dieses bei der Projektkonzeption und -durchführung anwenden.



Kinder- und Jugendschutz



Richtlinien DFJW

1.4 Klima- und Umweltschutz

Das DFJW strebt nach Klimaneutralität und Umweltschutz im deutsch-französischen Jugendaustausch, um die Rechte zukünftiger Generationen zu beachten. Das DFJW verpflichtet sich und seine Projektträger, bei der Projektorganisation und -durchführung ressourcenschonend vorzugehen und unterstützt umweltbewusstes und klimasensibles Handeln entsprechend.

Bei An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und pädagogischer Gestaltung muss auf Umwelt- und Klimaschutz geachtet werden. DFJW-geförderte Projekte sollen so gestaltet sein, dass Treibhausgas-Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Auf Grundlage der Entfernung und des gewählten Transportmittels ermittelt das DFJW die Treibhausgas-Emissionen für jedes Projekt.

1.5 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

In Anwendung des Subsidiaritätsprinzips kooperiert das DFJW mit Zentralstellen (Artikel 5) und Projektträgern. Bei Zentralstellen und Projektträgern handelt es sich unter anderem um zuständige Jugendbehörden der Bundesländer, Schul- und Hochschulbehörden, Vereine, Jugendverbände, Institutionen und Organisationen im Bereich der Berufsbildung, der Jugend- und Erwachsenenbildung, der Kultur, des Sports, der Wissenschaft, der Medien und Partnerschaftskomitees. Um den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen gerecht zu werden, unterhalten das DFJW und seine zahlreichen Partner in Deutschland und Frankreich einen kontinuierlichen Dialog.

Das DFJW stützt sich auch auf seine Netzwerke, um entsprechend seiner allgemeinen Grundsätze alle jungen Menschen ansprechen zu können.

An jedem Projekt soll ein Partner aus Deutschland und ein Partner aus Frankreich beteiligt sein. Bei Projekten mit europäischen oder internationalen Partnern soll jeweils ein Projektträger aus Deutschland und aus Frankreich sowie ein Projektträger aus jedem zusätzlichen Partnerland beteiligt sein.

Als deutsch-französisches Kompetenzzentrum fördert das DFJW auch Forschungsvorhaben in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen und führt Evaluationen durch.

1.6 Deutsch-französische Jugendbegegnungen in einem erweiterten Europa

Mit grenzüberschreitenden Austauschen und Begegnungen ermöglicht das DFJW mit seinen Partnerorganisationen jungen Menschen aus Deutschland und Frankreich einen Beitrag zum demokratischen, europäischen Einigungsprozess zu leisten.

Die Förderung von Projekten mit weiteren Ländern durch das DFJW betrifft schwerpunktmäßig Europa und seine Nachbarschaft. Auch der trilaterale oder multilaterale Austausch ist von hohem pädagogischen Wert für Teilnehmende aus Deutschland und Frankreich. Es ist Anliegen des DFJW, andere Länder an den Erfahrungen der deutsch-französischen Beziehungen teilhaben zu lassen, beispielsweise im Kontext eines Verständigungs-, Friedens- oder Aussöhnungsprozesses. ◆

Austausch und Mobilität sind Angebote für alle jungen Menschen in Deutschland und Frankreich. Das DFJW trägt dazu bei, die Persönlichkeitsentwicklung, den Bildungsweg und den Berufseinstieg junger Menschen zu fördern.



Das DFJW strebt nach Klimaneutralität und Umweltschutz im deutsch-französischen Jugendaustausch, um die Rechte zukünftiger Generationen zu beachten.



2.1 Rahmenbedingungen

Das DFJW fördert Individualprojekte, Gruppenprojekte und Sonstige Projekte.

Auf der Internetseite des DFJW befindet sich eine Übersicht aller geförderten Programme.

Über die Gewährung und die Höhe einer Förderung entscheidet das DFJW nach pflichtgemäßem Ermessen. Die genannten Fördersätze sind Maximalsätze.

Das Projekt soll durch den Projektträger mit einem angemessenen Anteil kofinanziert werden. Dazu können auch Eigenmittel, die Beiträge der Teilnehmenden und andere Drittmittel zählen.

Die Förderung ist mit anderen Finanzierungsquellen und Förderungen vereinbar, beispielsweise einer Förderung durch Erasmus+. Um jegliches Risiko einer Doppelfinanzierung zu vermeiden, muss der Projektträger die Herkunft und Beträge jeder anderen Finanzierung angeben, die er für das Projekt erhalten oder beantragt hat. Die Höhe der DFJW-Förderung darf, zusammen mit den sonstigen Einnahmen für das Projekt, nicht die Gesamtkosten des Projekts überschreiten.

Bei bilateralen Gruppenprojekten soll die Anzahl der Teilnehmenden aus Deutschland und Frankreich ausgeglichen sein (möglichst 50 % aus jedem Land, aber mindestens ein Drittel aus einem der beiden Länder). Die Gegenseitigkeit eines Projekts soll sichergestellt sein (zum Beispiel Besuch und Gegenbesuch, eine Projektphase in allen beteiligten Ländern). Bei Projekten ohne Austausch muss der deutsch-französische Bezug gewährleistet sein.

Das DFJW legt in den Orientierungs- und Aktionsplänen Schwerpunkthemen fest. Die Projektträger sollen sich bei der Projektentwicklung an ihnen orientieren. Förderanträge können auch themenunabhängig gestellt werden.

Das DFJW kann trilaterale Gruppenprojekte fördern, an denen Teilnehmende aus einem weiteren Land beteiligt sind. Pro Projekt soll der Anteil an Teilnehmenden aus einem weiteren Land ein Drittel der gesamten Zahl der Teilnehmenden nicht überschreiten. Jedes Projekt muss außerdem ein ausgewogenes Verhältnis an Teilnehmenden aus Deutschland und Frankreich aufweisen. Trilaterale Projekte müssen themenbezogen sein. Sie sollen grundsätzlich im Rahmen von drei Begegnungen in den betreffenden Ländern durchgeführt werden.

Nur in begründeten Sonderfällen können multilaterale Projekte mit mehr als 3 beteiligten Ländern gefördert werden. Sie müssen mindestens 3 Phasen in 3 Ländern umfassen, darunter Deutschland und Frankreich. Eine Förderung ist nur bei bestimmten Themen möglich und ein pädagogischer Mehrwert muss ersichtlich sein.



- Das DFJW fördert Projekte, die sich an alle jungen Menschen zwischen 3 und 30 Jahren richten
- sowie Programme für junge Berufstätige und Auszubildende bis zu 35 Jahren



[Min. 4 Übernachtungen bei **Gruppenprojekten**]







[Nur im grenznahen Raum: ohne Übernachtung möglich]





Digitale bzw. hybride Projektformate und Begegnungen im Präsenzformat folgen unterschiedlichen Fördermodalitäten. Für Projekte, die im Präsenzformat stattfinden, ist es auch möglich, die Vor- und Nachbereitung digital oder hybrid umzusetzen.

Eine Förderung von Personalkosten durch das DFJW ist in Sonderfällen möglich.

2.1.1 Teilnehmende

Das DFJW fördert Projekte, die sich an alle jungen Menschen zwischen 3 und 30 Jahren (bis zur Vollendung des 31. Lebensjahres) richten und für bestimmte Programme (Übersicht auf der Internetseite des DFJW) an junge Berufstätige und Auszubildende bis zu 35 Jahren (bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres). Sie müssen die deutsche bzw. die französische Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland oder Frankreich haben. Diese Kriterien finden entsprechend auf Teilnehmende aus weiteren Ländern im Rahmen von tri- und multilateralen Projekten Anwendung (der gewöhnliche Aufenthaltsort im teilnehmenden Land oder die Staatsangehörigkeit). Jedes Gruppenprojekt wird von mindestens 2 Personen,

eine aus jedem Land, angeleitet.

Für jeweils 5 Teilnehmende an einem Gruppenprojekt kann in der Regel 1 Leitungsperson gefördert werden. Bei begründetem Bedarf können auch mehr Leitungspersonen berücksichtigt werden.

Für Leitungspersonen von Projekten und für Teilnehmende an Projekten zur Aus- und Fortbildung und Vernetzung von Fachkräften und Multiplikator:innen sowie bei Forschungsprojekten gibt es keine Altersgrenze. Eine intergenerationelle und diversitätssensible Zusammensetzung dieser Gruppen ist erwünscht.

2.1.2 Dauer und Qualität der Projekte

Bei Individualprojekten beträgt die Mindestdauer, abhängig vom jeweiligen Programm, 2 Wochen und die Höchstdauer 12 Monate.

Gruppenprojekte zeichnen sich durch gemeinsame Aktivitäten zu einer Thematik aus. Um interkulturelles Lernen bestmöglich zu gewährleisten, ist für ein gefördertes Gruppenprojekt im Präsenzformat eine Mindestdauer von 4 Programmtagen (d. h. 4 Übernachtungen) zu berücksichtigen. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Programmtag gerechnet. Es können höchstens 21 Programmtage gefördert werden. Der Austausch beginnt mit der Anreise am Ort der Begegnung und endet dort wieder mit der Abreise.

Abweichend hiervon gilt für deutsch-französische Austauschprogramme im grenznahen Raum folgende Regelung:

Ein Projekt umfasst mehrere ein- oder mehrtägige Begegnungen, die in Kurzphasen über das Kalenderjahr stattfinden. Die Gesamtdauer umfasst mindestens 4 bis maximal 12 förderfähige Programmtage. Die Begegnungen können auch ohne Übernachtung stattfinden.

Ein Austausch im grenznahen Raum muss mehrstufig aufgebaut sein und neben der Vor- und Nachbereitung mindestens ein Treffen in jedem Partnerland umfassen.

Vor- und Nachbereitungstreffen sowie Sitzungen der institutionellen Zusammenarbeit von Partnern, beispielsweise von Verbänden oder Zentralstellen, können für höchstens 3 Tage gefördert werden.

Ziel aller Gruppenprojekte ist das interkulturelle Lernen in direkter Kommunikation und direktem Austausch zwischen den Teilnehmenden.

Bei allen Projekten wird die Qualität durch eine pädagogische Begleitung gewährleistet.

Das DFJW fördert Individualprojekte, Gruppenprojekte und Sonstige Projekte. Gruppenprojekte und Sonstige Projekte sind in jeweils 2 Kategorien unterteilt.

Projekte der Kategorie 1 erhalten eine Pauschalförderung und es besteht eine geringere Belegpflicht als für Projekte der Kategorie 2.

2.2.1 Individualprojekte

Individualprojekte sind Austausch- und Mobilitätsprojekte von Einzelpersonen (Anlage 7). Sie fördern die Mobilität der Teilnehmenden mit dem Ziel, zu ihrer persönlichen, sozialen, sprachlichen, schulischen und beruflichen Entwicklung beizutragen.

Zu den Individualprojekten zählen:

- Individualaustausche und Fortbildungen im schulischen Bereich
- · Praktika im Rahmen von Ausbildung oder Studium
- · Individuelle Auslandsaufenthalte
- Freiwilligendienst
- Stipendien

Individualprojekte unterscheiden sich in Höhe und Dauer der Förderung sowie in der Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit.

- Individualaustauschprojekte beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit mit einer Phase in beiden Ländern.
- Mobilitätsprojekte unterliegen hingegen nicht dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sie können zum Beispiel ehrenamtliches Engagement, Praktika, Sprachkurse, kulturelle, journalistische bzw. wissenschaftliche Individualprojekte umfassen.

Das DFJW fördert bevorzugt Individualprojekte von Personen, die Mobilitätshindernissen ausgesetzt sind.

2.2.2 Gruppenprojekte

Gruppenprojekte sind Austausche zwischen mindestens 2 Gruppen, d. h. einer Gruppe aus Deutschland und einer Gruppe aus Frankreich. Sie können bilateral, trilateral sowie in Ausnahmefällen multilateral stattfinden.

Eine Gruppe muss aus mindestens 4 Teilnehmenden (inklusive Leitungsperson) bestehen. Die maximal förderfähige Zahl an Teilnehmenden ist abhängig vom Programm, beträgt jedoch maximal 70 Teilnehmende (einschließlich Leitungspersonen) für alle Gruppen (auch bei tri- und multilateralen Projekten).

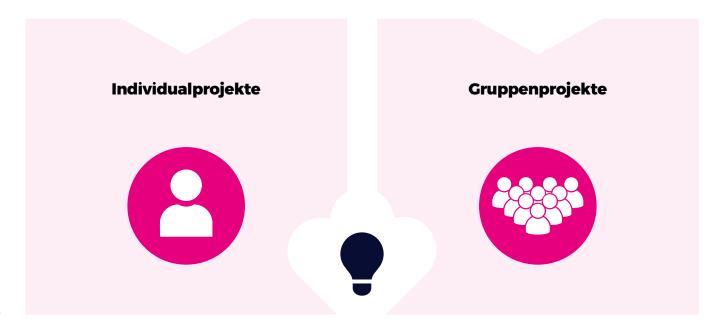
Bei Fachkräfteaustauschen und allen anderen Projekten zur Qualitätssicherung und -entwicklung beträgt die maximal förderfähige Zahl an Teilnehmenden 50 Personen (einschließlich Leitungspersonen).

Vor- und Nachbereitungstreffen können für jedes Land mit maximal 3 Personen gefördert werden.

Zu den Gruppenprojekten zählen:

- · bilaterale Gruppenprojekte
- trilaterale Gruppenprojekte (ggf. multilaterale Gruppenprojekte)
- · Vor- und Nachbereitungstreffen
- Projekte und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung
- · Fachkräfteaustausch
- Projekte im grenznahen Raum

Bei der Berechnung der Gesamtförderung für ein Gruppenprojekt werden, je nach Projektkategorie, folgende Kostenarten berücksichtigt: Fahrtkosten, Basiskosten, Projektkosten und gegebenenfalls Sprachförderkosten. Die Gesamtförderung kann für alle förderfähigen Kosten (ausgenommen sind Sprachförderkosten) genutzt werden.

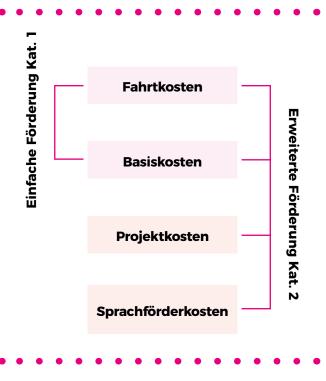


a) Kategorie 1 - Projekte: Einfache Förderung

Gruppenprojekte der Kategorie 1 erhalten eine einfache Förderung. Diese umfasst eine Förderung von Fahrtkosten und Basiskosten. Die Förderung erfolgt pauschal und bei der Abrechnung gilt eine erleichterte Belegpflicht.

b) Kategorie 2 - Projekte: Erweiterte Förderung

Gruppenprojekte der Kategorie 2 werden mit einer erweiterten Förderung unterstützt. Diese umfasst eine Förderung von Fahrtkosten, Basiskosten, Projektkosten und ggf. Sprachförderkosten. Bei der Abrechnung müssen alle projektrelevanten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt werden.



Gruppenprojekte können auch im hybriden Projektformat und in begründeten Fällen vollständig digital stattfinden (siehe Artikel 2.5 sowie Anlage 5).

2.2.3 Sonstige Projekte

Sonstige Projekte folgen einer anderen Förderlogik als Individual- und Gruppenprojekte.

Sie zeichnen sich durch einen aktuellen, innovativen, kreativen, wissenschaftlichen oder öffentlichkeitswirksamen Bezug aus. Die Förderung wird auf der Grundlage der getätigten förderfähigen Ausgaben festgelegt.

Zu den Sonstigen Projekten zählen:

- · Kleinprojekte
- Pilotprojekte
- · Projekte im Rahmen von Ausschreibungen
- Forschungsprojekte
- Projekte und Aktionen zur Weiterentwicklung und Vertiefung der Strategie "Diversität und Partizipation"
- Digitale Projekte

Sonstige Projekte sind in zwei Kategorien unterteilt:

a) Kategorie 1 - Projekte können mit einem Betrag bis 3.000 € gefördert werden.

b) Kategorie 2 - Projekte können mit einem höheren Betrag gefördert werden.

Die Förderung von Sonderveranstaltungen und Projektpartnerschaften wird über gesonderte Vereinbarungen geregelt.

2.3 Personalkostenförderung

Das DFJW kann eine anteilige Förderung für eine befristete Dauer zu Personalkosten gewähren (Anlage 8). Eine solche Förderung kann im Rahmen der Zusammenarbeit mit anerkannten Zentralstellen (Artikel 5) sowie mit anderen Organisationen, die über besondere Erfahrungen und Programme im deutsch-französischen Austausch verfügen, erfolgen.

Die Projektträger gewährleisten, dass die betreffenden Personen über die notwendigen pädagogischen Qualifikationen verfügen, für die Tätigkeit angemessene Kenntnisse in beiden Sprachen aufweisen und für die Entwicklung des deutsch-französischen Jugendaustauschs geeignet sind. Sie sind angestellt und widmen einen Teil bzw. ihre gesamte Arbeitszeit den Zielen der deutsch-französischen und/oder trilateralen Zusammenarbeit.



Projekte der Kategorie 1 erhalten eine Pauschalförderung und es besteht eine geringere Belegpflicht als für Projekte der Kategorie 2.

2.4.1 Fahrtkosten

Das DFJW gewährt pauschal einen Fahrtkostenzuschuss, dessen Betrag unter Berücksichtigung der Angaben in Anlage 1 zu den Fahrtkosten berechnet wird.

Um den Herausforderungen von Umwelt- und Klimaschutz Rechnung zu tragen, ist ein umweltfreundliches Verkehrsmittel (zum Beispiel Bahn oder Bus) zu nutzen, sofern dies machbar ist.

Flugreisen können nur unter bestimmten Bedingungen (Anlage 1) berücksichtigt werden. Dazu gehören Reisen, die mit dem Zug oder Bus nicht möglich sind.

2.4.2 Basiskosten

Für Gruppenprojekte kann eine pauschale Förderung für Basiskosten (Anlage 2) über einen Fördersatz pro geförderter Person gewährt werden. Sie bezieht sich zum Beispiel auf Kosten für Unterkunft und Verpflegung.

Je nach Zielgruppe und Art der Unterkunft werden verschiedene Fördersätze angewandt.

2.4.3 Projektkosten

Bei Bedarf kann für Gruppenprojekte eine Förderung für Projektkosten (Anlage 3) beantragt werden.

Es kann sich hierbei um allgemeine Projektkosten zur Durchführung des Projekts handeln und/oder um Ausgaben, die zur Verbesserung der pädagogischen Qualität des Projekts beitragen.

2.4.4 Sprachförderkosten

Bei Bedarf kann für Gruppenprojekte eine Förderung für Sprachförderkosten (Anlage 4) beantragt werden. Sprachförderung ermöglicht es, Sprachbarrieren zu überwinden und zum Erlernen der Partnersprache zu motivieren.

Zu den Sprachförderkosten zählen:

- · Kosten für Sprachunterricht
- · Kosten für sprachliches Arbeitsmaterial
- · Kosten für Sprachanimation





Um den Herausforderungen von Umwelt- und Klimaschutz Rechnung zu tragen, ist ein umweltfreundliches Verkehrsmittel (zum Beispiel Bahn oder Bus) zu nutzen, sofern dies machbar ist.

[Förderung von hybriden und digitalen Projekten]







[Nicht förderfähige Maßnahmen und Ausgaben]







2.5 Förderung von hybriden und digitalen Projekten

Für hybride und digitale Projekte kann eine Förderung für die Online-Arbeitsphasen beantragt werden (Anlage 5). In diesen Projekten beschäftigen sich Gruppen unter pädagogischer Begleitung gemeinsam mit einer Thematik. Hybride Projektformate verbinden Präsenz- mit Online-Begegnungen und zeichnen sich durch gleichzeitige und/oder zeitlich versetzte Projektphasen aus.

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden:

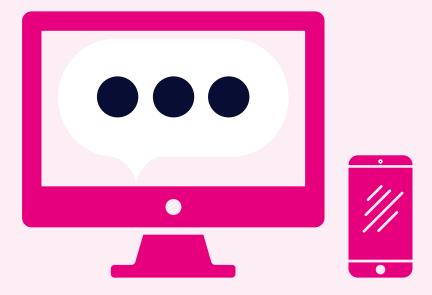
 Hybride und digitale Austausche sind mehrstufig aufgebaut und umfassen neben der Vor- und Nachbereitung mindestens ein gemeinsames Plenum der Gruppen.

- Interkulturelles Lernen wird durch die direkte Kommunikation zwischen den Teilnehmenden der Gruppen, beispielsweise in Tandems oder Arbeitsgruppen, ermöglicht.
- Die Dauer eines Projektes muss an das Thema und die Methodik angepasst sein.

Wenn mehrere Phasen desselben Projektes im selben Kalenderjahr stattfinden, soll dafür ein Gesamtantrag eingereicht werden.

2.6 Nicht förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

- Ausgaben, die nicht direkt im Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- · überwiegend touristische Reisen
- · Baumaßnahmen (Infrastrukturprojekte)
- · Investitionsausgaben
- ullet gewerbliche Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht ullet





Rahmenbedingungen zu Antrag und Abrechnung



Alle Förderanträge und alle für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen sollen über die vom DFJW zur Verfügung gestellten digitalen Zugangswege übermittelt werden.

3.1 Antrag

3.1.1 Antragsberechtigung

Eine Förderung kann von natürlichen oder juristischen Personen in Deutschland oder in Frankreich beantragt werden. Antragsberechtigte müssen in der Lage sein, die administrative, rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Durchführung und Organisation von Projekten zu tragen.

Für jedes Projekt kann nur ein Antrag eingereicht werden, auch wenn mehrere Projektträger an der Organisation beteiligt sind.

[3 Monate vor Projektbeginn]









Die Anträge sollen spätestens 3 Monate vor Projektbeginn beim DFJW oder bei der zuständigen Zentralstelle (bzw. der zuständigen Schulbehörde) eingehen.

Die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung werden im Antragsformular aufgeführt.

Projektträger, die einer Zentralstelle zugeordnet sind, informieren sich dort über das Förderverfahren und stellen ihre Anträge direkt bei dieser Zentralstelle (Artikel 5). Eine Liste aller Zentralstellen befindet sich auf der Internetseite des DFJW.

Alle anderen Projektträger wenden sich für Informationen und Antragstellung direkt an das DFJW.

Es können folgende Anträge auf Förderung beim DFJW bzw. bei der zuständigen Zentralstelle gestellt werden:

- Antrag auf Förderung von bilateralen Gruppenprojekten im Präsenzformat:
- Bei Anreise nur einer Gruppe wird der Antrag vom Projektträger der anreisenden Gruppe gestellt.
- Bei Anreise beider Gruppen wird der Antrag vom Projektträger des Landes, in dem das Projekt stattfindet, gestellt.
- Antrag auf Förderung von hybriden oder digitalen Gruppenprojekten:

Der Antrag wird vom deutschen oder französischen Projektträger gestellt.

 Antrag auf Förderung von Gruppenprojekten mit mindestens 3 Ländern:

Der Antrag wird vom deutschen oder französischen Projektträger gestellt, wenn die Begegnung außerhalb von Deutschland oder Frankreich stattfindet. Ansonsten gilt die entsprechende Regel für bilaterale Gruppenprojekte.

Antrag auf Förderung von Sonstigen Projekten:
Der Antrag wird vom deutschen oder französischen
Projektträger gestellt.



[Zentralstelle]



Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnen haben oder abgeschlossen sind, können nicht gefördert werden.

3.1.3 Antragsbewilligung

Nach Prüfung des Antrags bewilligt das DFJW die Zuschüsse durch einen Bescheid. Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.



3.1.4 Pflichten des Projektträgers

Der Projektträger trägt die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Projektes. Der Projektträger gewährleistet, dass die Richtlinien des DFJW eingehalten und die Fördermittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet sowie abgerechnet werden. Ohne ausdrückliche und vorherige Zustimmung des DFJW darf die Förderung nicht zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck verwendet werden.

3.2 Öffentlichkeitsarbeit

3.2.1 Sichtbarkeit und Kommunikation

Der Projektträger ist verpflichtet, die Förderung durch das DFJW zu nennen und ihre Sichtbarkeit zu gewährleisten, insbesondere durch:

- die Verwendung des DFJW-Logos in allen für das Projekt relevanten Dokumenten, in elektronischer Fassung oder Papierform (zum Beispiel Einladung, Flyer, Programm)
- die Nennung des DFJW als f\u00f6rdernde Organisation auf der Internetseite des Projekttr\u00e4gers
- Veröffentlichungen und Verlinkungen auf die Internetseite des DFJW sowie in den sozialen Netzwerken.

Das DFJW unterstützt die Projektträger in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit und stellt hierfür einen Kommunikationsleitfaden zur Verfügung.

3.2.2 Geistiges Eigentum und Bildrechte

Der Projektträger erklärt sich bereit, dem DFJW die über das geförderte Projekt erstellten Berichte, Fotos, Videos oder andere visuelle Inhalte unter Angabe des Copyrights zur Verfügung zu stellen. Das DFJW darf diese Materialien lediglich für die Kommunikation und nicht kommerzielle Zwecke nutzen.

Mit der Unterzeichnung bzw. der digitalen Übermittlung des Verwendungsnachweises erklärt der Projektträger, dass er über die entsprechenden Bild- und Urheberrechte an den eingereichten Materialien verfügt und diese weitergeben darf.



Der Projektträger trägt die rechtliche, fachliche und pädagogische Verantwortung für die Organisation und Durchführung des Projektes.

3.3 Auszahlung der Fördermittel

Vor Beginn des Projektes kann bei Bedarf auf Antrag ein Abschlag ausgezahlt werden, in der Regel 60 % der Gesamtförderung. Die Mindestabschlagshöhe beträgt 500 €. Die Gesamtförderung wird nur ausgezahlt, wenn dem DFJW nach Abschluss des Projektes alle erforderlichen Nachweise vorliegen und vom DFJW geprüft wurden.

Auszahlungen für ein Projekt im laufenden Haushaltsjahr sind erst möglich, wenn alle Projekte des betreffenden Projektträgers aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr vollständig abgerechnet und eventuelle Rückzahlungsforderungen beglichen sind.

3.4 Abrechnung und Belege

3.4.1 Fristen

Die Abrechnungsunterlagen müssen beim DFJW bzw. bei der zuständigen Zentralstelle unmittelbar nach Ende des Projektes, spätestens jedoch 2 Monate nach Projektende, vom Projektträger eingereicht werden. Der Projektträger bzw. die zuständige Zentralstelle informiert das DFJW umgehend, wenn das Projekt nicht stattfindet.

Die Abrechnungsunterlagen für Projekte, die von Oktober bis Dezember stattfinden, müssen spätestens bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beim DFJW eingehen.

3.4.2 Belegpflichten

Für die Abrechnung müssen ein Projektbericht sowie die unten aufgelisteten Nachweise eingereicht werden.

Es können weitere Unterlagen, die die Durchführung des Projektes belegen, vom DFJW angefordert werden. Dazu gehören insbesondere alle Belege über projektrelevante Ausgaben und Belege über die Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt bzw. über die Nennung der Förderung durch das DFJW.

Mit Einreichung des Verwendungsnachweises wird bestätigt, dass die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

3.4.2.1 Belegerfordernisse für Individualprojekte

Nachweis über die Durchführung des Projektes, zum Beispiel Beleg der Unterkunft oder Fahrtkostenbelege, einer Bestätigung durch Schule, Hochschule oder Arbeitgeber.

3.4.2.2 Belegerfordernisse für Gruppenprojekte

a) Kategorie 1 - Projekt:

- das vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformular
- Nachweis über die Durchführung des Projektes, zum Beispiel durch einen Beleg der Unterkunft oder der Fahrtkostenbelege
- Liste der Teilnehmenden bestätigt von der Projektleitung

b) Kategorie 2 - Projekt:

- das vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformular
- Liste der Teilnehmenden bestätigt von der Projektleitung
- Belegliste mit Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben

3.4.2.3 Belegerfordernisse für Sonstige Projekte

a) Kategorie 1 - Projekt (bis maximal 3.000 €):

- ggf. das vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformular
- Nachweis über die Durchführung des Projektes, zum Beispiel durch Belege über projektrelevante Ausgaben
- ggf. Liste der Teilnehmenden bestätigt von der Projektleitung

b) Kategorie 2 - Projekt (Förderung höher als 3.000 €)

- ggf. das vollständig ausgefüllte Verwendungsnachweisformular
- ggf. Liste der Teilnehmenden bestätigt von der Projektleitung
- Belegliste mit Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben

3.5 Prüfung

Der Projektträger hat die Pflicht, sämtliche projektrelevanten Unterlagen für 5 Jahre nach Projektabschluss aufzubewahren.

Das DFJW ist berechtigt, in diesem Zeitraum und auch während der Durchführung des Projektes die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Eine Prüfung kann vor Ort durch einen Projektbesuch bzw. durch Einsicht in die Akten und Belege bei der Zentralstelle oder beim Projektträger erfolgen. Die Prüfung kann sich sowohl auf alle Aspekte der Finanzierung und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, als auch auf den inhaltlichen Ablauf des geförderten Projektes beziehen. Die Mittelempfänger haben die erforderlichen Unterlagen dem DFJW zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wird eine Unzuverlässigkeit bei einem Projektträger festgestellt, kann das DFJW ihn vom Förderverfahren ausschließen.

Rückzahlungspflicht

indet ein Projekt nicht statt, so ist dies dem DFJW bzw. der zuständigen Zentralstelle unverzüglich mitzuteilen und bereits ausbezahlte Abschläge sind unaufgefordert zurückzuzahlen. Stellt das DFJW eine Missachtung der Richtlinien fest, wird es einen anteilig oder vollständig ausbezahlten Förderbetrag zurückfordern. Sollten Projektträger bewilligte Mittel nicht verwenden, so ist dies unverzüglich dem DFJW bzw. der Zentralstelle

mitzuteilen. Die nicht beanspruchte Fördersumme ist umgehend zurückzuzahlen. Das DFJW leistet keine weitere Zahlung an Antrag-

Das DFJW leistet keine weitere Zahlung an Antragstellende, solange eine ausstehende Rückzahlung nicht erfolgt ist.

Bei Verzug der Rückzahlung werden zusätzlich zur Rückzahlung Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben. ◆



as DFJW arbeitet entsprechend des Subsidiaritätsprinzips mit Zentralstellen zusammen. Als Zentralstellen können auf Antrag nicht staatliche und staatliche Einrichtungen anerkannt werden, um gemeinsam mit dem DFJW die deutsch-französische Zusammenarbeit in beiden Ländern partnerschaftlich zu fördern. Dazu zählen Vereine und Verbände im Bereich der Kinderund Jugendhilfe in Deutschland und in Frankreich, Jugendund Schulbehörden der Bundesländer sowie französische Schulbehörden. Einer Zentralstelle können Projektträger zugeordnet sein.

Zentralstellen beraten und begleiten die ihnen zugeordneten Projektträger bei der pädagogischen Konzeption deutsch-französischer und trilateraler Austausche sowie im Förderverfahren. Sie bearbeiten und prüfen die Förderanträge unter Einhaltung der Richtlinien des DFJW und leiten die Zuwendungen des DFJW an die Projektträger weiter. Zentralstellen gewährleisten, dass die Fördermittel den Zielen und Richtlinien des DFJW entsprechend zugewiesen, verwendet, abgerechnet und geprüft werden. Zentralstellen können auch eigenständig Projekte konzipieren und umsetzen.

Die Zentralstellen erhalten auf Antrag ein jährliches Budget zur Verwaltung und Förderung der von den Projektträgern verantworteten Projekte. Sie teilen dem DFJW auf Aufforderung ihre Projektplanung für das folgende Jahr mit und stimmen diese rechtzeitig mit dem DFJW ab. Die Zentralstellen verwalten in Abstimmung mit dem DFJW ihr Budget eigenverantwortlich unter Beachtung der Richtlinien. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem DFJW und einer Zentralstelle ist eine Rahmenvereinbarung.

Dem besonderen Status der Zentralstellen im Schulbereich als staatliche Behörden (Ministerien bzw. nachgeordnete Schulbehörden) wird Rechnung getragen. Diese unterliegen auch ihrem eigenen gesetzlichen Rahmen. Die Rahmenvereinbarungen zwischen dem DFJW und den schulischen Zentralstellen verfolgen das gemeinsame Ziel,

die besondere pädagogische Bedeutung von Schulaustauschen mit einer niedrigschwelligen Förderung für die schulischen Projektträger in Einklang zu bringen.

Zentralstellen werden auf der Internetseite des DFJW veröffentlicht.

5.1 Antragstellung und Abrechnung für Zentralstellen

Folgende Besonderheiten gelten im Antrags- und Abrechnungsverfahren für Zentralstellen:

- Die Anträge im Zentralstellenverfahren sind dem DFJW durch die jeweilige Zentralstelle spätestens jeweils 1 Monat vor Projektbeginn zuzuleiten. In begründeten Einzelfällen kann in Einvernehmen mit dem DFJW von dieser Regelung abgewichen werden.
- Die jeweilige Zentralstelle informiert das DFJW umgehend, wenn das Projekt nicht stattfindet.
- Die jeweilige Zentralstelle leitet die Abrechnungsunterlagen nach Erhalt und Prüfung dem DFJW unverzüglich, spätestens aber nach Ablauf von 3 Monaten nach Projektende weiter.
- Alle Abrechnungsunterlagen müssen dem DFJW spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres vorliegen. Für Projekte, die zwischen Oktober und Dezember stattfinden, müssen die Abrechnungsunterlagen spätestens bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres beim DFJW eingehen.

5.2 Verwaltungskosten der Zentralstellen

Das DFJW kann nicht staatlichen Zentralstellen einen Verwaltungskostenzuschuss als Förderung gewähren (Anlage 6). Dieser Zuschuss soll es Zentralstellen ermöglichen, eine Begleitung der Projektträger im Förderverfahren gemäß den Richtlinien zu gewährleisten. ◆

Schlussbestimmungen

In begründeten Einzelfällen kann das DFJW Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen genehmigen. Das DFJW dokumentiert diese Ausnahmen und legt sie dem Verwaltungsrat einmal im Jahr zur Kenntnis vor.

6.2 Änderung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen

Änderungen der Richtlinien werden durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Das Generalsekretariat kann zur Durchführung und Umsetzung dieser Richtlinien Regelungen und Durchführungsbestimmungen erlassen.

6.3 Schutz personenbezogener Daten

Das DFJW beachtet bei seinen Verfahren zur Erhebung, Speicherung und Bearbeitung personenbezogener Daten die gültigen Regelungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten. Bei der Bearbeitung von Förderanträgen, im Projektverlauf und bei der Abrechnung werden Daten der Projektpartner sowie Daten der Teilnehmenden der geförderten Projekte übermittelt, die der Bearbeitung des Projektes dienen.

6.4 Nationale Gesetze und Bestimmungen

Bei allen Projekten sind die jeweiligen nationalen Gesetze und Bestimmungen, insbesondere zum Jugendschutz und zur Einreise, zu beachten (Anlage 9).

6.5 Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Richtlinien.



Bei allen Projekten sind die jeweiligen nationalen Gesetze und Bestimmungen zu beachten.



Anlagen

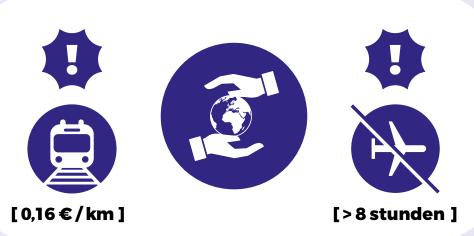


1 - Fahrtkosten

Für die Berechnung der Förderung gilt die Entfernung zwischen der Adresse des Projektträgers bzw. der antragstellenden Person und dem Programmort.

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der einfachen Strecke. Bei unterschiedlichen Abfahrts- und Rückfahrtsorten wird die gesamte Kilometerzahl für die Hin- und Rückfahrt halbiert. Der maximale Zuschuss erfolgt in Höhe von 0,16 € je Kilometer. Das Berechnungsprogramm des DFJW legt die anzurechnenden Kilometer bei der Projektbewilligung auf Grundlage der einfachen Strecke auf dem Landweg fest. Bei notwendigen Flugreisen findet die Berechnung auf Grundlage der Luftlinie statt.

Die maximale Fahrtkostenförderung pro Person beträgt für Reisen bei trilateralen Projekten zwischen Deutschland oder Frankreich und einem weiteren Land 400 € und bei Reisen nach oder von Übersee 800 €. Flugreisen können nur berücksichtigt werden, wenn die voraussichtliche Reisedauer von Fernbahnhof zu Fernbahnhof mit der Bahn mehr als 8 Stunden beträgt.







2 - Basiskosten

Bei Gruppenprojekten kann eine Förderung für Basiskosten über einen pauschalen Fördersatz pro geförderter Person und Programmtag gewährt werden. Je nach Zielgruppe und Art der Unterbringung gelten verschiedene maximale Fördersätze:

Bei kostenpflichtiger Unterbringung	 25 € pro Tag für jede geförderte Person 40 € pro Tag für jeden jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf
Bei Fachkräfteaustauschen, Vor- und Nachbereitungen sowie Aus- und Fortbildungen	• 40 € pro Tag für jede geförderte Person

Falls bei einer Hin- oder Rückreise mit Bus oder Bahn eine zusätzliche Übernachtung notwendig ist, kann der Projektträger eine Förderung für Basiskosten für jeweils einen weiteren Programmtag beantragen.

3 - Projektkosten

Diese Förderung kann für maximal 10 Programmtage gewährt werden. Der Höchstbetrag der Förderung für Projektkosten beträgt 250 € pro Tag.

Als Projektkosten können zum Beispiel folgende Ausgaben für die Berechnung der Förderung geltend gemacht werden:

- Ausgaben zur Durchführung des Projektes und Ausgaben, die zur p\u00e4dagogischen Qualit\u00e4t beitragen
- · Honorare für interkulturelle Teamer:innen
- · Honorare für Referent:innen, Spezialist:innen und Dolmetscher:innen
- projektbezogene Personalausgaben
- geringfügige Kosten für wiederverwendbares Material bis zu 5 % der Gesamtförderung, aber maximal 300 € pro Projekt.

Außerdem können in den folgenden Fällen weitere Projektkosten pro Programmtag für maximal 10 Tage gefördert werden:

- Bei Teilnahme von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf, in begründeten Fällen, um beispielsweise eine intensivere pädagogische und sprachliche Begleitung zu gewährleisten, maximal 250 €
- · Honorare für die künstlerische Leitung bei kulturellen Projekten, maximal 250 €
- Für trilaterale Projekte, maximal 150 €

Die Förderung dieser weiteren Projektkosten ist auf maximal 450 € insgesamt pro Programmtag begrenzt.

Ausgaben für Projektkosten können nur berücksichtigt werden, wenn sie angemessen sind.

| Richtlinien DFJW | Anlagen

Anlagen



4 - Sprachförderkosten

Angemessene Ausgaben für Sprachanimationen bei Gruppenprojekten können mit bis zu 170 € pro Programmtag über eine maximale Dauer von 10 Tagen gefördert werden.

Die Kosten für Sprachanimation werden berücksichtigt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- · Die eingesetzten Teamer:innen haben ausreichende Kompetenzen.
- · Es findet mindestens 1 Stunde Sprachanimation pro Tag statt.
- Die sprachspezifische Arbeit wird im Abschlussbericht erläutert.

Bei bilateralen Sprachkursen sowie bei Aus- und Fortbildungsprojekten zur Methodik der Sprachförderung kann eine Förderung in Höhe von bis zu 250 € pro Programmtag für maximal 10 Tage gewährt werden.

5 - Förderung von hybriden und digitalen Projekten

Bei hybriden und digitalen Projekten sind pädagogische Betreuungskosten und weitere relevante Projektkosten (Kosten für technische Unterstützung, zeitlich begrenzte Lizenzen oder Raummieten) für die Online-Arbeitsphasen förderfähig, wenn sie angemessen sind. Bis zu 80 % dieser Kosten können vom DFJW übernommen werden. Alle Phasen eines Projektes müssen innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden.

a) Hybride Projekte

Für hybride Projekte wird die Förderung der Online-Arbeitsphasen als Ergänzung zu den in den Anlagen 1 bis 4 angegebenen Fördersätzen für Präsenzphasen gewährt. Für jedes Projekt, bestehend aus einer Präsenzphase und einer oder mehreren Online-Arbeitsphasen, wird ein Antrag eingereicht. Es kann sich auch um einen simultanen Austausch von Gruppen handeln, die aus der Ferne zusammenarbeiten. Die Förderung ist auf maximal 3.000 € pro Projekt begrenzt.

b) Digitale Projekte

Das DFJW fördert schwerpunktmäßig Begegnungen im Präsenzformat. Deshalb muss eine vollständig digitale Projektdurchführung begründet werden. Digitale Projekte werden als Sonstige Projekte gefördert.

6 - Verwaltungskosten

Vom DFJW anerkannte nicht staatliche Zentralstellen können entweder eine Förderung von 50 € für die Bewilligung eines Projektes oder 10 € pro geförderter Person bei der Abrechnung eines Projektes als Verwaltungskostenzuschuss erhalten.

Anlagen

*



7 - Förderung von Individualprojekten

Bei Individualprojekten soll der Fahrtkostenzuschuss die Nutzung von klimafreundlichen Verkehrsmitteln ermöglichen.

te . te . t bis 3 Monate .	Pauschale Förderung in Höhe von 250 € einmalig Fahrtkostenzuschuss
t bis 3 Monate	Pauschale Förderung in Höhe von 250 € einmalig Fahrtkostenzuschuss
ster .	Fahrtkostenzuschuss Pauschale Förderung in Höhe von 300 € pro Monat
t bis 6 Monate .	Kostenübernahme der Zusatzversicherung für den Auslandsaufenthalt
<u>:</u>	Fahrtkostenzuschuss Pauschale Förderung I bei kostenfreier Unterkunft in Höhe von 150 € bzw. 300 € für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf; I bei kostenpflichtiger Unterkunft in Höhe von 300 € bzw. 600 € für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf
ate .	Pauschale Förderung in Höhe von 100 € pro Monat
Wochen .	Fahrtkostenzuschuss Pauschale Förderung in Höhe von 675 € bis 900 € je nach Kursdauer
ate .	Pauschale Förderung in Höhe von 1.300 € pro Monat Kostenübernahme der Zusatzversicherung für den Auslandsaufenthalt
ate .	Pauschale Förderung in Höhe von 400 € einmalig
ate .	
ate .	Fahrtkostenzuschuss Förderung der Teilnahmekosten für die interkulturellen Begleitseminare
	Auslandsaufenthalt
	ate ate ate ate ate ate ate ate

Anlagen



8 - Personalkostenförderung

Das DFJW kann angemessene Gehaltskosten anteilig mit zeitlicher Befristung fördern. Der Projektträger muss einen Nachweis über das Anstellungsverhältnis und die Tätigkeit sowie über die Gehaltszahlungen erbringen. Die Eigenbeteiligung bzw. weitere Drittmittel müssen mindestens 15 % der Gehaltskosten decken. In begründeten Fällen können auch Fahrtkosten gefördert werden.

9 - Nationale Regelungen zu Auslandsaufenthalten von Minderjährigen

Alle Projekte müssen die jeweiligen nationalen Gesetze und Bestimmungen in Deutschland, Frankreich und ggf. weiteren Ländern beachten, insbesondere zur Einund Ausreise und zum Jugendschutz.

Bei organisierten Auslandsaufenthalten mit in Frankreich lebenden minderjährigen Personen oder für organisierte Aufenthalte minderjähriger Personen in Frankreich gelten gesonderte nationale Regelungen.

- Minderjährige Personen mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Frankreich, die ohne gesetzliche Vertretung reisen, müssen ein gültiges Ausweisdokument sowie eine unterzeichnete Genehmigung und Ausweiskopie einer erziehungsberechtigten Person vorlegen, um das französische Hoheitsgebiet verlassen zu können.
- Im Rahmen von Jugendbegegnungen in Frankreich müssen Gruppenaufenthalte minderjähriger Personen beim service départemental à la jeunesse, à l'engagement et au sport (SDJES) der direction des services départementaux de l'éducation nationale (DSDEN) am Ort des Sitzes oder Wohnsitzes des Projektträgers angemeldet werden, wenn der Projektträger in Frankreich ansässig ist oder beim SDJES der DSDEN am Ort der Durchführung des Aufenthalts, wenn sich der Sitz des Projektträgers im Ausland befindet.

Ein Merkblatt, in dem die Modalitäten der Meldung und die allgemeinen Verpflichtungen der Projektträger beschrieben werden, ist auf der Internetseite des DFJW verfügbar. ◆

